

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

118798

1290

40

Volkswirtschaftliche Zeitfragen

Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von

der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin

Jahrgang 33.

Heft 258

Heft 2

Familienfideikommisse und ihre Wirkungen.

Von

LUJO BRENTANO.

572
1911

BERLIN

VERLAG VON LEONHARD SIMION NF.

1911

Jährlich erscheinen 8 Hefte zum Abonnementspreise von 6 Mark.

Einzelpreis für jedes Heft 1 Mark, Doppelheft 2 Mark.

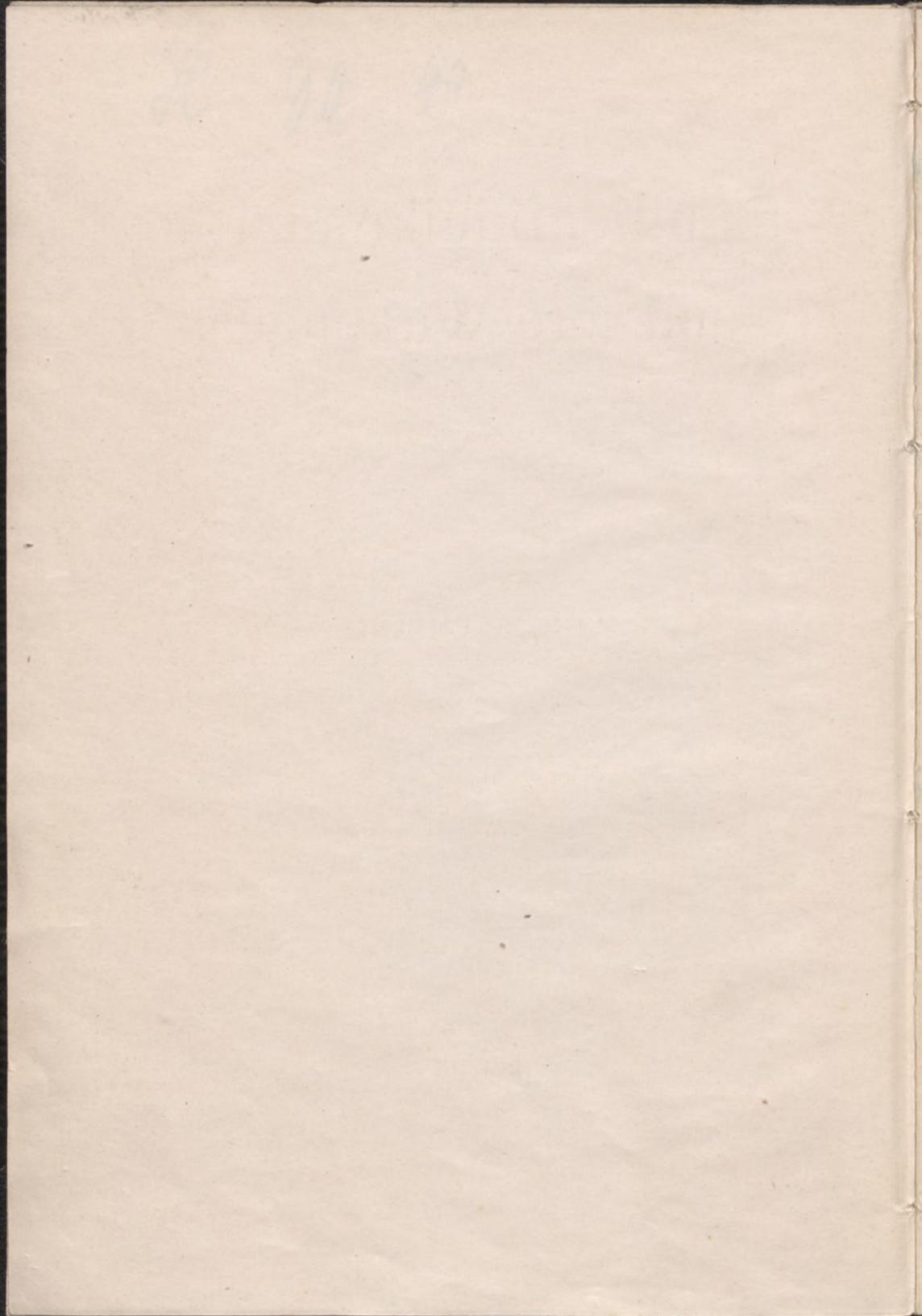
H 90 40



Familienfideikomnisse
und ihre Wirkungen.

LUIGI BENTANO

BERLIN

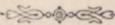


570
1911

Familienfideikommiss und ihre Wirkungen.

Von

LUJO BRENTANO.



BERLIN

Verlag von Leonhard Simion Nf.

1911.

Familienidee
und ihre Wirkungen.



118798

4.



BERLIN

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1871

Sehr geehrte Anwesende!

Vor hundert Jahren war die deutsche Gesetzgebung von dem Gedanken beherrscht, daß vor allem die Wirtschaftserträge größer werden müßten. Man erachtete als dafür unentbehrlich, daß der Mensch frei sei, in der Verfügung sowohl über seine Arbeitskraft als auch über sein Eigentum. Das war nicht eine neue Anschauung, welche etwa erst den Physiokraten und Adam Smith zu danken gewesen wäre; in vielhundertjähriger Erfahrung hatte sie sich herangebildet und in ebenso langer Entwicklung zur allmählichen Lockerung der Bande der Knechtschaft und ebenso der Gebundenheit in der Verfügung über den Boden — unter Lebenden wie von Todeswegen — geführt.

Auf dem Gebiet des Großgrundbesitzes hat diese Auffassung die Verurteilung der Familienfideikommisse bedeutet.

Sie alle haben eine ungefähr zutreffende Vorstellung von dem, was man darunter versteht.

Familienfideikomiß oder Familienanwartschaft, wie die Einrichtung in dem sächsischen Gesetz vom 7. Juli 1900 genannt wird, ist ein Vermögen, welches durch eine private Willenserklärung für unveräußerlich erklärt ist, um zur Erhaltung des Ansehens und Glanzes einer Familie, solange sie im Namen und Stamme vorhanden ist, von Geschlecht zu Geschlecht vererbt zu werden. Es ist nicht zu verwechseln mit Stammgut, denn in dieses findet Erbfolge kraft Intestaterbrechts statt. Das Fideikomiß beruht auf einer Erweiterung des testamentarischen Verfügungsrechtes eines freien Eigentümers.

In der Regel ist es ein Grundbesitz, der durch die fideikommissarische Stiftung gebunden wird. Indes gibt es Staaten, wie z. B. derzeit noch Preußen, in denen auch Geldsummen Gegenstand eines Fideikommissses sein können.

Sämtliche Rechtsverhältnisse des Fideikommissses werden durch den Willen des Stifters bestimmt, insbesondere die Erbfolge bis zum Aussterben der Familie oder einer vom Stifter angegebenen Grenze. Als Regel wird bestimmt, daß der männliche Erstgeborene in das Fideikomiß nachfolgen soll; die Witwe, die nachgeborenen und weiblichen Kinder, die etwa vorhanden sind, erhalten nur Abfindungen. Der je-

weilige Inhaber kann über seine Besitzzeit hinaus nicht verfügen; er kann dies nicht einmal mit Zustimmung sämtlicher Anwärter tun, da die erst später geborenen Anwärter dadurch nicht gebunden sein würden. Für Schulden des Fideikommißbesitzers haften daher nur die Früchte des Guts aus der Inhaberperiode des Schuldners. Die Früchte des Guts an sich haften nur für Schulden des Stifters, ferner für Schulden, welche der Besitzer kontrahiert hat, um solche des Stifters abtragen zu können, für Auslagen zur Ablösung dinglicher Lasten des Fideikommißguts und für Schulden, kontrahiert zur Vornahme von Meliorationen. Kann der Inhaber seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommen, so kommt es daher nur zur Sequestration, nicht zur Subhastation des Gutes. Weil es aber in einem gegebenen Falle dem Interesse der ganzen Familie entsprechen kann, wenn das Gut oder Stücke desselben veräußert werden oder eine Änderung der Stiftung erfolgt, so haben die Partikularrechte regelmäßig die strenge Konsequenz aus der ewigen Bindung durch Willen des Stifters aufgegeben. Sie lassen auf Grund eines Familienschlusses, der unter Zuziehung und Genehmigung sämtlicher Anwärter und der Vormünder der Unmündigen — bzw. auch unter Zuziehung des Kurators des Fideikommisses, falls ein solcher bestellt ist — zustande gekommen ist, und nach Prüfung und Billigung der dafür sprechenden Gründe seitens der Obrigkeit, bzw. mit landesherrlicher Genehmigung, die Veräußerung des Guts oder Abänderung der Stiftung, ja sogar die gänzliche Aufhebung des Familienfideikommisses zu. Außerdem hört ein Fideikommiß auf, wenn alle folgeberechtigten Mitglieder der Familie gestorben sind. Das letzte folgeberechtigte Familienmitglied wird dann, wenn die Stiftungsurkunde nichts anderes bestimmt, freier und rechtlich unbeschränkter Eigentümer des bis dahin gebundenen Gutes.

Woher kommt dieses Rechtsinstitut? Es gibt noch heute Lobredner der Fideikommisses, welche in ihnen den Ausdruck spezifisch deutschen Familiensinnes sehen und eben deshalb ihren historischen Ursprung als einen Grund dafür geltend machen, daß sie als Rechtsinstitut erhalten bleiben sollen. Allein soweit die Meinungen hinsichtlich der Entstehung der Fideikommisses auseinander gehen, so viel steht in der Wissenschaft fest, daß keines der deutschen Stammesrechte die Einzelerbfolge kennt,¹⁾ daß diese erst unter Friedrich Barbarossa aus Frankreich nach Deutschland eingedrungen ist,²⁾ daß ihre Einführung

¹⁾ Vgl. Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I, 206.

²⁾ Vgl. Monumenta Germaniae historica, XX, 412, 413. — Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenthümern usw. Leipzig 1851. S. 213. — L. Brentano, Über Anerbenrecht und Grundeigentum, Berlin 1895. S. 5. — Derselbe, Gesammelte Aufsätze I, Erbrechtspolitik. Alte und neue Feudalität. Stuttgart 1899. S. 404 ff. und a. a. O.

dabei auf zähe Abneigung stieß,¹⁾ und daß die Familienfideikommission in Bayern und Österreich erst im XVI. Jahrhundert,²⁾ im übrigen Deutschland erst im Anfang des XVII. Jahrhunderts hervortreten.³⁾ Wie wenig die Einzelerbfolge, als sie eingeführt wurde, dem Empfinden des deutschen Volkes entsprochen hat, zeigt der Anfang des Parzival, wo Wolfram von Eschenbach, vielleicht selbst ein jüngerer Sohn, schreibt:

„Noch ist's auf welscher Erde Brauch
Und mancherorts in Deutschland auch,
Daß, wenn ein Landesherr verstirbt,
Der älteste Sohn sein Gut erwirbt,
Die jüngern aber bringt sein Tod
Mit jähem Schlag in Sorg und Not.
Was ihnen bisher war gemein,
Das hat der Ältre nun allein.“

Schon das römische Recht hat Fideikommissionen gekannt,⁴⁾ Sie waren in Rom eingeführt worden, um den Frauen, deren Erbrecht durch die lex Voconia ungerechter Weise beeinträchtigt worden war, Zuwendungen von Todeswegen machen zu können. Seit Augustus waren sie zu besonderer Ausbildung gelangt, wurden von den Arabern,⁵⁾ aus dem römischen Rechte entlehnt und gelangten mit ihnen nach Spanien, wo sie von den Christen nachgeahmt worden sind.⁶⁾ Indessen nicht von diesen Fideikommissionen stammen die heutigen. Sie entstammen dem Lehnrecht.

Auch dem Lehnrecht war die Erstgeburtfolge ursprünglich fremd.⁷⁾

1) Auch Otto Gierke, der so warm für Familienfideikommissionen eintritt, schreibt (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. A. IV, 105) über das Eindringen der Einzelerbfolge in das mittelalterliche Recht: „Doch stieß sie durchweg auf zähen Widerstand und kämpfte sich nur mühsam und keineswegs allgemein durch.“

2) Vgl. Pfaff und Hoffmann, Zur Geschichte der Familienfideikommissionen, Wien 1884; speziell für Bayern siehe auch Arthur Cohen in der Tübinger Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 1903, S. 33 ff., 43.

3) Anerkannt auch in der Begründung zum „Vorläufigen Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommissionen“, Berlin 1903, S. 3.

4) Vgl. darüber Lujó Brentano, Gesammelte Aufsätze I, 9—12.

5) Bei den Arabern wurden, ähnlich wie in Westeuropa am Ausgang des Mittelalters, Fideikommissionen gegründet, um das Vermögen vor willkürlicher Konfiskation durch die Kalifen zu schützen. Vgl. A. von Kremer, Über das Einnahmebudget des Abbasiden-Reichs (v. J. 918—919 n. Chr.) in den Denkschriften der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, XXXVI, 295—297. Wien 1888.

6) Vgl. R. Leonhard, Agrarpolitik und Agrarreform in Spanien. München 1909. S. 71.

7) So heißt es in § 1 Tit. I der libri feudorum: Vasallo mortuo ad filios aequaliter pertinet feudum. Über die Entwicklung der Erstgeburtfolge in Lehen vgl. Brentano, Gesammelte Aufsätze I, 4 ff.

Wir finden Fideikommiss mit Erstgeburtfolge erst seit dem unter Eduard I. im Jahre 1265 in England erlassenen Gesetze de donis conditionalibus und in Spanien. Es lassen sich drei Perioden in ihrer Entwicklung unterscheiden. In der ersten sucht die Krone das von ihr verliehene Land fideikommissarisch zu binden, die grundbesitzenden Familien sind Gegner der Fideikommiss. In der zweiten Periode ist umgekehrt: der Adel sucht seinen Besitz in ewig währende Fideikommiss zu verwandeln, die Krone sucht dies zu verhindern. In der dritten arbeiten Krone und Adel vereint an der Ausbreitung der Fideikommiss.

Der ersten Periode gehören die englischen¹⁾ und die spanischen²⁾ Fideikommiss seit dem dreizehnten Jahrhundert an. Die Könige suchen die Erbfolge in die von ihnen verliehenen Güter auf die Erstgeborenen und deren unmittelbare Deszendenz zu beschränken, um durch Ausschluß der Brüder und Schwestern und deren Nachkommenschaft von der Erbfolge einen häufigeren Heimfall der verliehenen Güter an die Krone herbeizuführen und von dem Vormundschaftsrecht und dem Recht, die Erbtöchter zu verheiraten, Vorteil zu ziehen. Solange dieser fiskalische Gesichtspunkt bei der Errichtung von Fideikommissen vorwaltete, erstrebte der Adel, die Gebundenheit durch freies Eigentum zu ersetzen.

Anders, als der Kampf zwischen der absoluten Fürstenmacht und dem Feudaladel entbrannte. Der besiegte Lehnsträger verlor als Hochverräter nicht nur den Kopf, sondern auch sein Vermögen. Um dieser Vermögenskonfiskation vorzubeugen, stiftete in England, Frankreich und im 17. Jahrhundert auch in Schottland der Adel Fideikommiss.³⁾ Der Fideikommissinhaber war dann nicht Eigentümer, sondern nur Verwalter eines der Familie gehörigen Guts. Folglich verfiel bei Hinrichtung des Hochverrätters sein Gut nicht der Krone; es blieb der Familie. Die Krone war aus eben dem Grund Gegner der Fideikommiss.

Das änderte sich nach dem Triumphe der absoluten Fürstenmacht über die Feudalität.⁴⁾ Der Feudaladel wurde nun Hofadel. Die Könige zogen den Adel an ihren Hof, teils um ihn unmittelbar unter Aufsicht zu haben, teils um den Glanz ihres Hofes zu erhöhen. Das Verweilen am Hofe und die Entfaltung von Glanz und Pracht an demselben wurde, nachdem der Adel seine Unabhängigkeit verloren hatte, aber auch dessen eigenes Interesse. Er konnte nur mehr vorwärts

¹⁾ Vgl. Brentano a. a. O. S. 185 ff.

²⁾ Vgl. Leonhard a. a. O. S. 71 ff.

³⁾ Vgl. Brentano, a. a. O. S. 12 ff., 187 ff. — Patrick Irvine, Considerations on the inexpediency of the law of entail in Scotland. 2. ed. Edinburgh 1827.

⁴⁾ Siehe Brentano a. a. O. S. 13, 95.

kommen, wenn es ihm gelang, die Aufmerksamkeit der Fürsten auf sich zu ziehen und seine Gunst zu erlangen. Je größer der Glanz, den das Haupt einer Familie bei Hof entfaltete, um so größer sein Ansehen und Einfluß. Während die Adelsfamilien früher für die Nachgeborenen, sei es durch Mitbesitz, sei es durch Afterbelehnung gesorgt hatten, konzentrierten sie nun den Familienbesitz in der Hand des Erstgeborenen, um diesen in Stand zu setzen, durch seinen Einfluß bei Hof die Vorteile, welche die Nachgeborenen ihm gewissermaßen vorgeschossen hatten, auf Kosten des Staats zu ersetzen. Dieses Streben kam auch dem Interesse der Krone entgegen; daher die Krone nach ihrem Siege über den Feudaladel die Bildung von Fideikommissen begünstigte. Je mehr die Familien ihren Besitz fideikommissarisch banden, um so mehr wurden sie für die Versorgung der Nachgeborenen auf die Krone verwiesen, um so größer also ihre Abhängigkeit von der Krone.

Diese Fideikommisspolitik wurde zuerst von Ferdinand und Isabella in Spanien verfolgt¹⁾. Sie wurde von den Königen und Fürsten anderer Länder nachgeahmt. Auch Napoleon I. wurde von diesem Gesichtspunkte beherrscht, als er seinem Bruder Joseph die Gründung neuer Fideikommissen unter gleichzeitiger Einführung des gleichen Erbrechts in Neapel empfahl und über Italien Fideikommissen in Frankreich wieder einzuführen versuchte²⁾. Nur in England ist Heinrich VIII. zu der Zeit, da die Krone überall sonst fideikommissfreundlich geworden war, Gegner der Fideikommissen geblieben. Er hatte noch viel mit der Bekämpfung von Hochverrätern zu tun. Es gibt dort keine ewigen Fideikommissen außer den beiden auf Spezialgesetzen beruhenden der Herzöge von Marlborough und Wellington, wohl aber sog. entails, d. h. Stiftungen, vermöge deren ein Besitz auf einen lebenden und einen noch nicht geborenen Erben vererbt wird. In Schottland dagegen kamen ewige Fideikommissen zur Zeit der Hochverratsprozesse unter Jakob II. auf, um, wie in der vorausgegangenen Periode, den Adel gegenüber der Willkür der Krone zu schützen.

Nach Deutschland sind die Majorate aus Spanien im 16. Jahrhundert über Italien gekommen³⁾ und dienten, besonders in der Zeit, da der Adel seine Standesstellung gegenüber dem Bürgertum schärfer zu wahren suchte, als Mittel zur Aufrechterhaltung des splendor familiae. Dieselben Gesichtspunkte wirkten auch in anderen Ländern zur Mehrung der Fideikommissen. Ihre nachteiligen sozialen, volkswirtschaftlichen und auch ihre politischen Wirkungen haben in Frankreich, Spanien und Italien zum Verbote, in England, Schottland und Dänemark zur Er-

¹⁾ Vgl. Leonhard a. a. O. S. 76.

²⁾ Vgl. darüber Brentano a. a. O. S. 20—25.

³⁾ Vgl. L. Pfaff und F. Hoffmann, Exkurse über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht, II, 277—315. — Dieselben, Zur Geschichte der Fideikommissen. Wien 1884.

leichterung der Auflösung der Fideikommissie geführt. In Frankreich sind die Versuche Napoleons I. und Karls X., sie wieder einzuführen, gescheitert. Die einzigen noch heute fideikommissfreundlichen Länder sind Schweden, Österreich und Deutschland.

Die Wirkungen, um derentwillen die Fideikommissie in allen übrigen Ländern beseitigt oder ihrer Auflösung erleichtert worden, sind von dreifacher Art: Wirkungen für die Familie, sodann für die Landwirtschaft, endlich für die Gesamtheit.

Erstens für die Familie und ihre Angehörigen. Der Zweck des Fideikommisses ist die Aufrechterhaltung des Glanzes der Familie. Sehen wir uns an, was die verschiedenen deutschen Gesetze zu diesem Zwecke bestimmen. Vor allem soll einem Hauptrepräsentanten des Familiennamens dauernd ein gewisses Einkommen gesichert werden. Dieses Einkommen soll nach der geltenden bayerischen Gesetzgebung mindestens 2550 bis 3400 Mark jährlich, schulden- und lastenfrei, betragen; will der Fideikommissar die erbliche Reichsratswürde erwerben, so muß das Fideikommissgut allerdings wenigstens 30,600 Mk. tragen. Das Preußische Landrecht verlangt 7500 Mk. Ertrag, ebensoviel das sächsische Gesetz vom 7. Juli 1900; das badische Gesetz verlangt bei Angehörigen des Ritterstandes ein Reineinkommen von 7000 Mk. und des Herrenstandes von 26 000 Mk. Das braunschweigische Gesetz verlangt den Nachweis eines Reinertrags von 9000 Mk.

Das sind alles Beträge, bei denen von besonderem Glanz nicht die Rede sein kann. Wo sich die Beträge nicht sehr viel höher belaufen, handelt es sich heute, wo die Einkommen anderer Gesellschaftsklassen ganz andere Beträge aufweisen, nur um einen Glanz von Talmi statt von Gold.

Ganz schlimm aber steht es mit den Nachgeborenen. Seit Entstehung des Erstgeburtsrechts waren sie, wie uns der angeführte Eingang des Parzival zeigt, zur Dürftigkeit verurteilt. Zuerst waren sie auf das Leben in fremden Diensten, als fahrende Ritter, angewiesen. Mehr als das Unentbehrliche zu solchem Leben sollte ihnen ihre Abfindung nicht gewähren; das sagt schon der Name der für ihren Erbteil in den Sizilianischen Konstitutionen¹⁾ Kaiser Friedrichs II. gebraucht wird: *vita et militia*. Dann werden ihre Apanagen die Ämter und die reichen Pfründen der Kirche. Es ist bezeichnend, daß die Einführung der Erstgeburtserbfolge auch die Zeit der Blüte der Simonie ist. Die Folgen blieben nicht aus. Wir sehen Bischöfe und Äbte gewappnet ins Feld ziehen, um an der Spitze ihrer Mannen zu kämpfen. „Die Gotteshäuser“, sagt ein der Feudalzeit angehörender Schriftsteller²⁾, „erschallen nicht mehr von Psalmengesang und den Lobpreisungen Gottes,

¹⁾ Const. Sic. lib. III, tit. 27.

²⁾ Vgl. A. R a m b a u d, *Histoire de la civilisation française*, 8. ed., I, 207, Paris 1901.

sondern von Waffenlärm und dem Gebelle der Jagdmeuten.“ In welcher Weise in den Kreisen, welche dem alten kirchlichen Ideal treu geblieben waren, die Tatsache empfunden wurde, daß Bischofssitze und Abteien nur denen zugänglich geworden, die in Schlössern geboren worden, zeigen die Schriften des Mönches Nigellus¹⁾ und mancherlei andere satirische Schriften der Zeit. Eine andere Unterkunft für die jüngeren Söhne bot der üppige Templerorden. Diese Art ihrer Versorgung steigert sich dann in der Zeit, da, begünstigt von der Krone, die Majorate zu nehmen. Es ist nicht zufällig, daß um diese Zeit in den Satzungen der Domkapitel und vieler Klöster die Bestimmung auftritt, wonach von den Aufzunehmenden der Nachweis von sechzehn Ahnen gefordert wird; daß zur Zeit, da die Majorate aus Spanien nach dem dem spanischen Szepter unterworfenen Königreiche Neapel dringen, der Adel von König Ferdinand verlangt, die Staats- und Kirchenstellen nur mit Adligen zu besetzen, was Ferdinand der Katholische dann zwar zu erfüllen verspricht, nicht aber erfüllt. Das Verlangen wurde dann 1536 an Karl V. aufs Neue gestellt²⁾, der für den neapolitanischen Adel die

¹⁾ Vgl. Nigelli speculum stultorum und Tractatus Nigelli contra curiales et officiales clericos in Thomas Wright, The anglo-latin satirical poets and epigrammatists of the 12 th century vol. I London 1872. Im Speculum Stultorum schildert Nigellus die Abenteuer eines Mönchs, der sein Kloster verläßt, um sich zu verbessern. Der Mönch wird eingeführt unter der symbolischen Maske als Esel. Sein Ehrgeiz geht dahin, einen längeren Schwanz zu erlangen. In Verfolgung dieses Zwecks durchwandert er Europa. Endlich gelangt er nach Paris, wo er zu bleiben und zu studieren beschließt, damit er wenigstens den Dokortitel vor seinen Namen schreiben könne. Nachdem er ausstudiert hat, überlegt er, welche Karriere er einschlagen solle. Er beschließt Bischof zu werden und stellt sich in seiner Phantasie die Freude vor, die seine Mutter haben werde, wenn sie ihn mit der Mitra geschmückt sehe. Da fällt ihm ein, daß Bischöfe aus anderem Holze als aus Gelehrten geschnitzt werden. Bischöfe werden in den Schlössern der Barone geboren und werden schon in der Wiege an die Spitze der Bistümer gestellt, die sie inne haben sollen. Der kleine Robert und Wilhelmchen werden, bevor sie noch laufen und sprechen können, in den Armen ihrer Ammen nach Rom gebracht, um die Himmelsschlüssel dort zu empfangen. Mitunter sind sie so jung, daß man noch nicht sagen kann, ob der zukünftige Bischof ein Bub oder ein Mädchen sei. Darauf denkt er, eine Abtei zu erlangen. Aber mit den Äbten ist's ebenso; sie sind Schurken, einige mehr, andere weniger. Zum Schlusse beschließt er, einen neuen Orden zu gründen. Die Regeln sollen aus all dem zusammengestellt werden, was in den Klöstern tatsächlich getrieben wird. Der Papst werde schon zustimmen, wenn man ihm das Entsprechende biete. Er stellt sich darauf das herrliche Leben vor, das er führen werde — da kommt sein Herr und treibt ihn mit der Peitsche in seinen Stall zurück.

²⁾ Eine Schrift von Dr. Frithjof Noack, welche die Entwicklung der Fideikommissie und ihre Wirkungen in Unteritalien schildert, welcher die folgenden Angaben über die neapolitanischen Fideikommissie entnommen sind, befindet sich im Druck.

Hälfte der Ämter konzedierte. Und dasselbe Korrelat der Einführung der Majorate erscheint dann in Deutschland. Auch in Bayern, wo unter dem Einfluß einer aus Italien stammenden Kurfürstin die spanischen Majorate zuerst in Deutschland Eingang gefunden haben¹⁾, finden wir bereits in der neuen Erklärung der Landesfreiheit von 1516 die Bestimmung, daß die Hof- und Landbedienungen sowie die Gerichte allezeit mehr mit Eingeborenen von Adel als mit Gelehrten besetzt werden sollen²⁾. Sehen wir die Bestimmungen, welche in Bayern für die Besetzung der einzelnen Ämter erlassen wurden, durch, so finden wir denn auch regelmäßig die Unterscheidung einer Ritter- und einer gelehrten Bank; und nicht nur dies: die höchsten Stellen einer jeden Amtorganisation gehörten regelmäßig allein dem Adel. Von den vornehmsten Landbeamten, den Pflegern, welche an der Spitze der einzelnen kurfürstlichen Gerichte in Bayern standen, sagt Johann Jakob Moser³⁾: „Es seynd lauter Grafen, Freyherrn und Ritterstands Personen, mehrmals seynd auch Dames Pfleggenussinhaberinnen.“

Ganz ebenso war die Bevorzugung des Adels bei Besetzung der Staatsämter in allen übrigen deutschen Ländern, und ebenso in allen Ländern Europas, wo die Erstgeburtserbfolge die nachgeborenen Söhne von der Erbschaft ausschloß. Und nicht nur, daß die Nachgeborenen in dieser Weise auf Kosten der Steuerzahler versorgt wurden, dieses Streben wurde die Hauptursache für das Bestehen einer Menge unnützer Ämter. Wenn wir einen Hof- und Staatskalender aus dem 18. Jahrhundert in die Hand nehmen, findet man aus der Menge unnützer Hofchargen kaum die in der Staatsverwaltung tätigen Beamten heraus, dagegen eine Menge von Sinekuren. Ganz charakteristisch ist es z. B., wenn wir einesteils bei Johann Jakob Moser⁴⁾ lesen: „Die Krieges-Macht eines Chur-Fürsten in Bayern ist zuweilen schon biss auf 25 à 30000 Mann starck gewesen“, dagegen aus dem Churfürstlich bayerischen Hofkalender von 1783 entnehmen, daß es in dieser kleinen Armee nicht weniger als 57 Generale gab.

Auch war es nicht nur so im Staatsdienst; auch alle einträglichen Kirchenämter, Domherrstellen, Stifter, Pfründen waren ein Reservatrecht der nachgeborenen Söhne des Adels, die reichen Klöster die Zuflucht seiner Töchter, wenn sie keinen Mann fanden. In Italien werden, wie schon in früheren Jahrhunderten, nun in gesteigertem Maße Knaben zu Äbten reicher Klöster und zu Bischöfen ernannt. Die Familie Caraffa liefert Erzbischöfe im Alter von 27 Jahren, und der Papst Caraffa stiftet den Theatinerorden als Zufluchtsort für die nachgeborenen Caraffas.

1) Vgl. Arthur Cohen a. a. O. S. 33 ff., 43.

2) Vgl. auch Lünig, Von der landsässischen Ritterschaft, I, 582, 684.

3) Einleitung in das Churfürstlich Bayrische Staats-Recht, 1754, S. 289.

4) Ebendasselbst S. 300.

Aber auch wenn die nachgeborenen Kinder nicht dem geistlichen Stande sich widmeten, ergab sich für die Mehrzahl derselben als Folge einer Erziehung zu anspruchsvollem Leben bei dürftigem Einkommen der Verzicht auf die Ehe. Die Nachgeborenen hießen daher in Italien „Uomini di celibato“ und suchten und fanden als Cicisbei Trost. Einer meiner Schüler, Dr. N o a c k, hat in einer mühevollen langjährigen Untersuchung den Einfluß der Majorate speziell auf die adligen Familien in dem unter spanischem Szepter stehenden Königreiche Neapel verfolgt. Eine der reichsten und mächtigsten darunter waren die Caraffas. Ihr Einkommen hat sich Ende des 15. Jahrhunderts auf mehr als 200 000 Dukaten beziffert. Aber selbst von ihren Nachkommen mußte über die Hälfte auf eigene Familie verzichten. Die Zahl der Heiraten in der Familie Caraffa nimmt konstant ab, je entfernter die Generation vom Stammvater. Durch den Zölibatszwang wurden dann auch die Aussichten der Töchter, sich zu verheiraten, verringert. Dafür nahm die Zahl der unehelichen Kinder der Nachgeborenen zu, und besondere Gesetze, welche die Todesstrafe darauf setzten, suchten die Klöster gegen das Fensterln der Kadetten zu schützen.

Die Sache ist ja auch in sich sehr begreiflich. Vergewegenwärtigen wir uns nur die Lage eines Fideikommißstifters. Als Regel behält der Stifter noch ein Vermögen ungebunden zurück, ausreichend groß, um alle s e i n e Kinder genügend auszustatten. Sein Sohn hat regelmäßig nur mehr soviel ungebundenes Vermögen, um seinen Söhnen und Töchtern ihr Pflichtteil zukommen zu lassen. Das reicht indessen nur mehr in seltenen Fällen aus, daß die nachgeborenen Söhne selbst heiraten können, außer wenn ihnen eine reiche Heirat gelingt. Das ist aber, wo Fideikommisse bestehen, zumal dann schwer, wenn Ebenbürtigkeit der Frau Erfordernis ist. Ohne reiche Heirat hat in der dritten Generation der Fideikommißinhaber als Regel schon nichts weiter als sein Fideikommiß, d. h. nichts, worüber er frei verfügen könnte. Dr. N o a c k hat dies für den unteritalienischen Majoratsadel nachgewiesen. Bei den Caraffas, von der Mitte des XV. bis Mitte des XVII. Jahrhunderts sieben Generationen mit 480 Männern, darunter 170 Erstgeborenen und 310 Nachgeborenen. Davon haben nur 180 eheliche Nachkommen d. h. 37,5 Prozent; und zwar haben nur 70,4 Prozent der Erstgeborenen geheiratet, aber nur 28,5 der Nachgeborenen. Aber auch fast ein Drittel der Erstgeborenen, nämlich die der nachgeborenen Linien, gelangten nicht zur Heirat. Also Wachsen des Zwangszölibats der Nachgeborenen mit der Entfernung der Generation vom Stammvater. Ferner bei den Heiraten der Erstgeborenen Abnahme der Geburtsziffer. Die Folge ist ein Aussterben der Familien. Von 1580 bis Mitte des XVII. Jahrhunderts, d. h. in 70 Jahren, starben in Unteritalien 17 Prozent der mit Majoraten beglückten Familien aus.

Damit komme ich zu einer dritten Wirkung der Fideikommisse

für die Familie. Eben die Einrichtung, deren Zweck es ist, den Glanz des Familiennamens zu verewigen, hat die Tendenz, zum Aussterben der Familien zu führen. Das hat sich nicht nur in Italien gezeigt, wo schon *Filangieri* die Rückwirkng der Majorate auf die Größe der Bevölkerung zu einem Hauptargument gegen dieselben gemacht hat, und schon *Campanella* den Rückgang der spanischen Volksziffer mit den Majoraten in Verbindung gebracht hat, die dort, vom Adel ausgehend, selbst in die untersten Bevölkerungsschichten gedrungen waren, sondern auch in England hat man das Aussterben der Peersfamilien auf die dort herrschende Erstgeburtsfolge zurückgeführt¹⁾, und *Kleine*²⁾ hat in seiner Schrift über den Verfall der Adelsgeschlechter dasselbe für Deutschland, Österreich und die Baltischen Provinzen nachgewiesen. Nach *Kleine* sind von den um das Jahr 1250 in Deutschland, Österreich, Ungarn blühenden Grafengeschlechtern etwa 95 Prozent ausgestorben; von den im Jahre 1870 im Gothaer Taschenbuch verzeichneten 1028 Grafengeschlechtern stammen mehr als 80 Prozent aus der Zeit seit 1650, und nur 13 reichen über 1250 zurück. In 100 Jahren starben 293 Geschlechter aus; die Durchschnittsdauer eines Geschlechts beträgt etwas mehr als 300 Jahre; die Mehrzahl lebt nur 200 Jahre. Der Grund ihres Aussterbens ist der Mangel an Vermögen a u ß e r dem Majorat. Das Majorat führt zu gesteigerten Lebensansprüchen. Das Unvermögen, den Pflichten der Standesrepräsentation zu genügen, führt zu Ehelosigkeit und Beschränkung der Kinderzahl. Nach *Kleine* kamen im Jahre 1870 im Deutschen Reiche, Österreich, Ungarn, den baltischen Provinzen auf 2062 verheiratete Grafen 704, welche im Alter von über 36 Jahren noch unverheiratet waren; noch ungünstiger war das Verhältnis bei den geborenen Gräfinnen; denn neben 2239 vermählten wurden 897 unvermählte über 28 Jahre alt gezählt. Bei den Grafengeschlechtern, bei denen der Mann im Alter unter 36 Jahren in die Ehe trat, waren nur 18 Prozent, bei denen, wo er im Alter über 36 Jahre heiratete, 40 Prozent der Ehen kinderlos; auf eine Ehe der ersteren Gruppe kamen nur 2,84, auf die der zweiten Gruppe gar nur 1,73 Kinder. Die Geburtenziffer bei den Grafengeschlechtern, die kein Vermögen außer einem Majorate haben, ist besonders niedrig; höher die, bei denen außer dem Majorate noch sonstiges Vermögen vorhanden ist. Bei jenen dagegen wird fortgezengt, bis ein männlicher Erbe da ist; sobald dies erreicht ist, wird mit Zeugen aufgehört. Daher gibt es bei solchen Geschlechtern mehr Töchter als

²⁾ Im neueren England sterben durchschnittlich jedes Jahr drei bis vier Peersfamilien aus; von den Baronetsfamilien sind 1611 bis 1819 753 ausgestorben, 653 dauerten damals noch fort, 139 waren zur Paarie erhoben.“ So *Roscher* auf Grund von *Statist. Journal* 1869, S. 224.

³⁾ *Dr. H. Kleine*, *Der Verfall der Adelsgeschlechter statistisch nachgewiesen*, 2. A. Leipzig 1880.

Söhne. Daher es sich auch begreift, wenn Kleine¹⁾ schreibt, „daß ein Geschlecht, welchem die Ehre zuteil wird, unter die hohe Aristokratie aufgenommen zu werden, diese Ehre mit einer fast an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit mit dem Absterben des Geschlechts schon nach wenigen Generationen erkaufen muß.“ Denn, um den Stand aufrecht zu erhalten, eine geringe Nachkommenschaft; es braucht dann nur eine vergrößerte Sterblichkeit aus gleichviel welchem Anlasse einzutreten, und das Geschlecht ist erloschen²⁾).

Wie aber steht es mit dem vor seinen Geschwistern bevorzugten Erstgeborenen? Seine Pflicht ist, den Glanz des Familiennamens aufrecht zu erhalten. Er kann nicht sparen. Je größer der Aufwand, den er macht, um so größer sein Ansehen, um so größer sein Einfluß, um so mehr ist er imstande, der Pflicht nachzukommen, für die, welche seine Bevorzugung vom Besitze ausgeschlossen hat, für die näheren und entfernteren Vettern, die seinen Namen tragen, gute Stellen zu erlangen. Außerdem hat er aber auch für seine eigenen nachgeborenen Söhne zu sorgen und seine Töchter auszustatten. Die Folge ist, er gerät in Schulden. In Spanien, Italien, Frankreich, Deutschland wurde schon zur Zeit des Ancien Régime über die Schuldenlast der privilegierten Erstgeborenen geklagt. Sie muß sich, auch ohne daß sie über ihre Mittel leben, noch steigern, sobald infolge von Änderungen in der Staats- und Gesellschaftsordnung Stellen zur Versorgung der Nachgeborenen zu fehlen beginnen. Einen schlagenden Beleg hiefür bietet die Überschuldung der Inhaber der englischen Entails, seitdem die Beamtenlaufbahn in England, statt wie früher von Protektion, von dem Ausfall von Prüfungen bedingt wird und der Stellenkauf in der Armee abgeschafft ist. Seitdem werden bei der in jeder Generation stattfindenden Erneuerung der Stiftungen die Gutsübernehmer so sehr zugunsten der nachgeborenen Kinder belastet, daß sogar ein konservatives Ministerium sich genötigt gesehen hat, im Interesse der Gutsübernehmer die Auflösbarkeit³⁾ der Stiftungen zum Gesetz zu machen. So haben wir denn einen schon durch seine Stellung als Majoratsherr gesellschaftlich zu einem nicht kärglichen Leben Verpflichteten; die Mittel aber reichen nicht; und in noch schlimmerer Lage befinden sich wirtschaftlich wie gesellschaftlich die um seines Glanzes willen in ihrem Erbe verkümmerten Familienglieder⁴⁾.

¹⁾ Kleine, a. a. O. S. 2, 7, 8.

²⁾ Vgl. auch Wilhelm Roscher, Politik, 3. A. Stuttgarr 1908. S. 144, 145.

³⁾ Vgl. Brentano, Gesammelte Aufsätze, I, 206.

⁴⁾ Selbstverständlich macht es an den hier geschilderten Zuständen keinen Unterschied, ob der eine, der alle anderen ausschließt, der Erstgeborene oder der Jüngste, wie dies auch vorkommt, oder ein durch das Los unter mehreren dem Stifter gleich nahe Verwandten Bestimmter ist. In der letzteren Bestimmung äußert sich lediglich die gleiche Liebe des Stifters für alle seine

Aber, so sagt man, vermöge ihres Familiensinnes tragen diese alle Nachteile willig. Ist das wahr? Die Geschichte läßt uns diesen Familiensinn von dem ersten Fall einer privilegierten Erbfolge eines Einzelnen, von dem uns berichtet wird, angefangen bis heute in zweifelhaftem Lichte erscheinen¹⁾. Der erst Fall ist der von Esau und Jakob. Jakob mißbraucht den Hunger, unter dem sein Bruder leidet, um ihn zum angeblichen Verkauf seines Erstgeburtsrechts zu niedrigem Preise zu bringen. Später begeht die Mutter, welche den Jüngeren dem Älteren vorzieht, einen Betrug, der sie heute vor den Strafrichter bringen würde, indem sie Jakob ausstaffiert, daß er sich wie Esau anfühlt; und durch Nachahmung von Esaus Stimme gelingt es Jakob, indem er seinen Vater zweimal belügt, von diesem den Segen, der ihm das Erstgeburtsrecht überträgt, zu erlisten. Als Esau dies hört, schreit er laut und über die Maßen kläglich: „Hast du denn nur einen Segen, mein Vater?“ Er gerät in Wut, er weint, er brüllt; er schwört, daß er seinen Bruder erwürgen werde; und dieser, auf den Rat seiner Mutter, flieht das väterliche Haus und zieht sich zu Laban zurück, bis sich der Grimm seines Bruders lege. Die Mutter aber, selbst in Verzweiflung über ihr Werk, ruft: Soll ich denn zwei Söhne verlieren an einem Tag? Und so ist's in der Folge geblieben. Seit Esau und Jakob hat die Familien nichts in ärgerem Maße als die Majoratserbfolge entzweit. Die feudalen Familien des Mittelalters waren in dieser Beziehung denen des Alten Testaments vollständig würdig. Nehmen wir die Plantagenets, unter denen die Erstgeburtserbfolge in den englischen Lehen zur Ausbildung gelangt ist. Derselbe Geoffroy, der sie von England nach der Bretagne gebracht, und damit zu ihrer Einführung und Ausbreitung in Frankreich den Anstoß gegeben, hat dem, der ihm zu seiner Versöhnung mit seinem Vater, Heinrich II., ermahnt hat, die drastische Antwort gegeben: „Du mutest mir zu, auf mein angeborenes Recht zu verzichten, denn es ist die Eigentümlichkeit unserer Familie, daß wir einander nicht lieben. Das ist unser Erbteil, auf das keiner von uns je verzichten wird.“ Nicht anders in anderen Ländern. Hat die Einführung der Erstgeburtserbfolge nicht zu den erbittertsten Fehden in den deut-

Deszendenten. Sind seine Nachfolger von der gleichen Gesinnung beseelt, so dürfte dies dazu führen, daß sowohl die Wirkungen für die weichenden Erben als auch die für die Landwirtschaft um so schlimmere werden dürften. Es werden dann um so sicherer alle Erben die gleiche Erziehung erhalten mit den gleichen Ansprüchen ans Leben und um so schmerzlicher das Fehlen von Mitteln empfinden, ihnen genügen zu können, und die Liebe des jeweiligen Fideikommißinhabers für seine enterbte Nachkommenschaft wird in verstärktem Maße dazu führen, daß die aus dem Gutsertrage gemachten Ersparnisse nicht dem Gute, sondern den weichenden Erben zugut kommen.

¹⁾ Vgl. für die Belege meine Abhandlung über das *droit d'aînesse* unter der Restauration im I. Band meiner „Gesammelten Aufsätze“ Stuttgart 1899.

schen Fürstenfamilien geführt, wie z. B. im Hause Wittelsbach? Hat nicht der große Lord Bacon geschrieben: „Die Fideikomnisse nahmen ihren Anfang von einem unter Eduard I. erlassenen Gesetze . . . Infolge davon, daß das Land dem Erben so sehr gesichert war, daß der Vater ihn nicht enterben konnte, wurde der Sohn ungehorsam, leichtsinnig und verschwenderisch, heiratete häufig ohne Zustimmung des Vaters und wurde unverschämt lasterhaft?“ Herrscht nicht eine traurige Monotonie in den Zeugnissen der französischen Juristen der vergangenen Jahrhunderte bis zu d'Aguesseau und den Berichterstattem über den Code civil über die Wirkungen der Erstgeburtserbfolge und der Substitutionen auf die Familie? Gibt es irgend ein Land, über das so häufig von den zerrütteten Beziehungen zwischen Vätern und Söhnen noch heute berichtet wird wie über England mit seiner Erstgeburtserbfolge in das Grundeigentum? Von jeher sind die Familienstreitigkeiten über die Erbfolge gemäß Fideikommißstiftungen eine Hauptnährquelle der Advokaten gewesen. Unter den Argumenten, welche die italienischen Schriftsteller der vergangenen Jahrhunderte gegen die Fideikomnisse vorgebracht haben, spielen gerade die Familienzerwürfnisse und die entsprechenden Prozesse, zu denen sie Anlaß geben, eine Hauptrolle. Und in Deutschland ist es ebenso geblieben bis zum Falle Kwilecki und zwar in allen Teilen des Deutschen Reiches.

Ich komme zur zweiten Wirkung der Familienfideikomnisse, der für die Landwirtschaft. — Bekanntlich führt das Steigen der Fruchtpreise und alles, was, wie z. B. Getreidezölle, zu ihrer Steigerung führt, alsbald zu einem Steigen der Bodenpreise, und damit pflegt bei jedem Besitzwechsel die Verschuldung der Grundbesitzer zu steigen. Den damit verbundenen Nachteilen gedenkt man vielfach durch Fideikomnisse abzuwenden; und allerdings, wenn der Grundbesitz durch Fideikomnisse unveräußerlich gemacht wird, und der Fideikommißerbe das Gut — gleichviel wie hoch sein Wert ist — umsonst erhält, ist der Gefahr steigender Verschuldung des Grundbesitzes radikal vorgebeugt. Dafür aber ein schlimmerer Nachteil. Aus dem vorhin Dargelegten ergibt sich nämlich als notwendige Folge der Fideikomnisse die Trennung des Bodens vom Betriebskapital, und damit der Verfall des landwirtschaftlichen Betriebs.

Die Abfindungen, welche die nachgeborenen Söhne und die Töchter erhalten, sind für diese Berechtigten allerdings kläglich, nichtsdestoweniger aber eine große Last für den Zahlungsverpflichteten. Sodann sucht er, falls er überhaupt spart, wie schon bemerkt, für seine eigenen nachgeborenen Kinder zu sparen. Folglich: die Kapitalanhäufung aus dem Ertrage des Gutes geht diesem verloren. Verwendet er aber Ersparnisse auf seinen Grundbesitz, so geschieht dies sehr häufig nicht, um ihn zu verbessern, sondern um ihn zu erweitern, da von dem Um-

fange des Guts der Glanz des Familiennamens abhängig scheint. Auch auf dem Wege des Kredits kann er sich nicht das nötige Betriebskapital verschaffen, weil er dem Gläubiger kein Pfand zu bieten hat, der seine Besitzdauer überlebt. Also Mangel an Betriebskapital, infolgedessen fideikommissarisch gebundener Besitz schlechter bewirtschaftet wird. Daher schon Arthur Young in seiner berühmten Reise durch Frankreich bei Besprechung der Güter des Herzogs von Larochevoucauld, des Fürsten von Soubise und des Herzogs von Bouillon schreibt: „Wo immer man über einen Grandseigneur stolpert, kann man sicher sein, sein Land als Wüste zu finden.“ Und im Jahre 1879 erklärte¹⁾ der Inhaber von 99 fideikommissarisch gebundenen Gütern, der Fürst Schwarzenberg, auf dem österreichischen Agrartage, „er und jeder böhmische Landwirt seien gezwungen, wegen mangelnden Betriebskapitals von der intensiven zur extensiven Wirtschaft überzugehen.“

So bleibt der bevorzugte Älteste zwar von Generation zu Generation im Besitze des gebundenen Gutes; aber das Gut bedeutet nicht mehr das alte Einkommen für seinen Inhaber; da nichts hineingesteckt wird, geht sein Ertrag zurück.

Besonders fühlbar wird der Kapitalmangel beim Übergang an Seitenlinien, wenn die bisherige Inhaberlinie nur Töchter hinterläßt. Alsdann Ausräumen des Gutes von allem, was nicht fideikommissarisch niet- und nagelfest ist. Also Notwendigkeit für den Nachfolger, große Anschaffungen zu machen. Sehr oft ist er ein bisher in beschränkten Verhältnissen lebender, entfernter Vetter, der nun infolge des großen Glücks, das ihm zufällt, in Gefahr kommt, ganz in Verfall zu geraten.

Die Landwirtschaft leidet indes nicht bloß infolge des mit der fideikommissarischen Bindung regelmäßig sich einstellenden Mangels an Betriebskapital, sie leidet nicht minder infolge der persönlichen Eigenschaften des jeweiligen Fideikommissinhabers. Dieser wird nicht nach seiner Tüchtigkeit ausgewählt, sondern durch den Zwang eines vielleicht vor mehreren hundert Jahren verfaßten Statuts, und die Unveräußerlichkeit der Güter verhindert den Übergang in die Hände tüchtigerer Kräfte. Die Vorbildung des Inhabers hat ja meist stattgefunden zur Betätigung des Splendor familiae auf anderem als grade landwirtschaftlichem Gebiete. Die Folge ist, daß da, wo nicht verpachtet wird, der Landwirtschaftsbetrieb sehr oft miserabel ist.

¹⁾ Vgl. Buchenberger, Agrarpolitik, Leipzig 1892, I, 463. Bemerkenswert ist auch folgender Bericht des Herzogs Ernst Günther von Schleswig-Holstein über ein Gespräch mit Miquel: „Ihm sind Fideikommissinhaber bekannt, welche, obwohl sie Anlagen hatten, die eine große Zukunft versprochen, mit Mineralien, welche unter Umständen exportfähig gewesen wären, zum Konkurs kamen, weil nach der Gesetzgebung die Möglichkeit, den erforderlichen Kredit zu erhalten, nicht vorhanden war.“ Siehe Veröffentlichungen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins Heft 6, Bericht über die 2. Generalversammlung, Mannheim 1908 S. 105.

Die schlimmsten Folgen der Familienfideikomnisse bestehen indes in ihren Wirkungen für die Gesamtheit; vor allem auf die Latifundienbildung. Den drastischsten Beleg hierfür bietet das Beispiel von Schottland. In Schottland wurden die Fideikomnisse der strengen Art, wie sie in Deutschland gelten, erst im Jahre 1685 legalisiert. Von da ab nahm die Zahl der Fideikomnisse von je zwanzig zu zwanzig Jahren in dem Maße zu ¹⁾, daß im Jahre 1873 bei einer Bevölkerung des Landes von 3 360 018 Seelen, neun Zehntel des Bodens nur mehr 1700 Personen gehört haben; es gehörten einer Person, dem Herzog von Sutherland, 1 176 343 Acres, 22 weiteren Personen 100 000 bis 437 696 Acres, weiteren 83 Personen 20 000 bis 100 000 Acres. Dabei ist es bezeichnend, daß die Zunahme der Fideikomnisse in dem Maße stieg, als der in Handel und Gewerbe erworbene Reichtum im Lande zunahm. Auf was sollten die neuen Reichen ihr Millioneneinkommen verwenden? Bei seiner Verwendung auf persönliche Bedürfnisse tritt sehr bald Sättigung, Übersättigung und Überdruß ein. Dann macht sich als einziges Bedürfnis geltend das nach vergrößertem Einfluß, Ansehen, Macht, und so entstand als einziges Ziel ihres Strebens, durch Erwerb von Großgrundbesitz und fideikommissarische Bindung desselben in die Klasse der alten historischen Familien aufgenommen zu werden.

¹⁾ Über die Zahl der Fideikommisserrichtungen in Schottland macht Mc Culloch (Smiths Wealth of Nations p. 558) folgende Angaben: Es wurden errichtet:

Jahr	Zahl der Fideikomnisse
Vor 1685	24
1685—1705	79
1705—1725	125
1725—1745	158
1745—1765	138
1765—1785	272
1785—1805	360
1805—1825	459
1825—1845	420
1845	25
1846	30

Über die Geschichte der Fideikomnisse in Schottland vgl. Patrick Irvine, Considerations on the inexpediency of the law of entail in Scotland. 2. ed. Edinburgh 1827. Es wurde dort schon 1764 die Beseitigung der Fideikomnisse verlangt. Aber erst am 14. August 1848 wurde dort ein Gesetz erlassen, wonach der Fideikommissinhaber mit Zustimmung der nächsten Fideikommisserberben die Fideikommissstiftung auflösen kann. Nach den Ergebnissen des New Domesday Book von 1873 wurde durch Gesetz von 1875 und 1882 bestimmt, daß, falls der Fideikommisserbe seine Zustimmung verweigert, diese durch gerichtliches Urteil ersetzt werden könne. Ferner hat jetzt jeder Gläubiger des Fideikommissinhabers das Recht, auch wenn seine Forderung mit dem Fideikommiß nicht in Verbindung steht, die Auflösung des Fideikommisses zu veranlassen.

Ganz ähnliche Wirkungen, wenn auch nicht in solchem Maße¹⁾, zeitigte die mildere Form der Fideikomnisse, wie sie in England besteht, so daß sie auch hier auflösbar gemacht worden sind. Und die Wirkungen der Fideikomnisse auf die Latifundienbildung in Spanien und Italien ist ja bekannt.

Nun sagt man allerdings, bei uns hätten die Fideikomnisse nicht in ähnlichem Maße zugenommen. Die Befürchtung einer Aufsaugung des Bodens durch Fideikomnisse brauche man für Deutschland daher nicht zu hegen. Aber der Einwand ist nicht stichhaltig. Man erwäge, daß in Preußen Bürgerliche erst seit dem Jahre 1810, in anderen deutschen Ländern erst seit dem Jahre 1848 Rittergüter erwerben konnten. Vor dieser Zeit wären also nur Adlige in der Lage gewesen, Güter zu Latifundien zusammenzukaufen; diese aber hatten in der Regel nicht das dazu nötige Vermögen²⁾; und überhaupt datiert der Aufschwung von

¹⁾ Nach dem New Domesday Book haben John Bateman (Great Landowners of Great Britain and Ireland) und C. Brodrick (English land and english landlords, London 1881) die folgenden Zahlen berechnet:

Grundeigentümer in England und Wales.			
Zahl	Gruppe	Größe des Besitzes acres	dh. in ha
400	Peers und Peeresses	5 728 979	1 414 563
1 288	Eigentümer über 1215 ha	8 497 699	2 098 197
2 520	- von 405—1215 ha	4 319 271	1 066 486
9 585	- - 121,5—405 ha	4 782 627	1 180 896
24 412	- - 40,5—121,5 ha	4 144 272	1 023 277
217 049	- - 0,405—40,5 ha	3 931 806	970 816
703 289	- unter 0,405 ha	151 148	37 320
14 459	Öffentliche Körperschaften	1 443 548	356 432
	Unland	1 524 624	376 450
973 011	Summe	34 523 974	8 524 437

Im vereinigten Königreiche besaßen

	Güter	acres	geschätzte Rente Pfd. Sterling
28 Herzoge	158	3 991 811	2 357 655
33 Marquis	121	1 567 227	1 383 671
194 Earls	634	5 862 118	5 007 119
52 Viscounts	120	796 849	644 771
218 Barone	560	3 085 160	3 135 852
525	1593	15 303 165	12 529 068

Also 525 Personen waren Eigentümer von $\frac{1}{5}$ der Fläche des vereinigten Königreiches.

²⁾ Daß die Tendenz zu fortschreitender Vergrößerung des fideikommissarisch gebundenen Grundbesitzes übrigens auch beim Adel, wo er das dazu nötige Geld hat, vorhanden ist, und die Folgen dieser Tendenz zeigt der folgende Artikel, der in der „Frankfurter Zeitung“ vom 15. November 1908 erschienen ist:

Zwischen der Fürstlich-Ysenburg-Büdingen Güterverwaltung und der Stadt Büdingen herrschen Streitigkeiten. Der Fürst vergrößert seinen Grundbesitz trotz Einspruchs der Stadtverwaltung durch Zukauf immer mehr.

Handel und Industrie, der in Großbritannien zum Aufkaufen von Land geführt hat, in Deutschland ja erst aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In welchem Maße in dieser Periode die Latifundien unter dem Einfluß der Fideikommission in Preußen wie in Österreich zugenommen haben, hat Conrad dargetan¹⁾. Desgleichen zeigt die von der offiziellen Statistik gegebene Übersicht über die preußischen Fideikommission nach der Zeit ihrer Entstehung, daß von den in Preußen

Da die von der Stadtverwaltung wegen dieser Güterankäufe neuerdings angestrebten mündlichen Verhandlungen von der Gegenseite abgelehnt wurden, erläßt der hiesige Gemeinderat jetzt eine öffentliche Erklärung. Es wird darin zunächst die Auffassung der fürstlichen Rentkammer, daß den Gemeinderat die fortgesetzten Güterankäufe nichts angehen, zurückgewiesen und dargetan, daß bereits im Februar d. Js. eine große Anzahl Büdinger Landwirte und landwirtschaftstreibende Handwerker und Handarbeiter um Maßnahmen gegen die Gütererwerbungen der fürstlichen Verwaltung ersucht habe. Sodann heißt es weiter:

Einer Existenzgefährdung und Vernichtung gegenüber, wie sie einen großen Teil unserer Landwirtschaft treibenden Einwohner durch die Güterankäufe der fürstlichen Verwaltung droht, darf keine Gemeindeverwaltung untätig bleiben. Schon heute verfügt die fürstliche Verwaltung, wenn man das Präsenzgut einrechnet, über ca. 42 Prozent der gesamten Feldmark Büdingens, und mehr und mehr werden unsere Bürger durch die kapitalistische Übermacht des Fürsten aus dem Eigenbesitz verdrängt. Diese von der fürstlichen Verwaltung bewußt oder unbewußt geförderte und erstrebte Vernichtung des selbständigen kleinen landbesitzenden Bürgerstandes bedingt die Entwicklung von abhängigen, der fürstlichen Verwaltung auf Gnade und Ungnade ergebenden Pächter. Hat die fürstliche Verwaltung erst die Macht in Händen, so kann und wird sie nicht nur die Güter- und Pachtpreise nach freiem Ermessen bestimmen, sie wird auch nach Willkür das Gelände wählen, das sie der Verpachtung aussetzen will. Aber auch ohne die Eingabe der Landwirte, Handwerker und Handarbeiter hat der Gemeinderat alle Veranlassung, gegen die Güterankäufe der fürstlichen Verwaltung Stellung zu nehmen, denn die Entwicklung und die Zukunft unseres Gemeinwesens überhaupt ist dadurch gefährdet. Mehr und mehr vereinigt die fürstliche Verwaltung alles als Baugrund in Frage kommende Gelände in ihrer Hand, und immer enger zieht sich der Ring des fideikommissarischen Grundbesitzes um Büdingen und es ist die Zeit nicht mehr fern, wo nicht mehr Angebot und Nachfrage, sondern die Bestimmungen der fürstlichen Verwaltung den Wert und Preis des Baugeländes bemißt und Stadt und Bürger im Grunderwerb von dem Fideikommiß abhängig werden.

Im weiteren wird dann darauf hingewiesen, daß die Stadt zu ihrem Vorgehen aber auch eine Rechtsgrundlage habe in einem Dokument des Fürsten Ernst Kasimir vom 7. März 1848, worin der Fürst sein Wort gegeben habe, daß die systematischen Güterankäufe in der Büdinger Gemarkung eingestellt werden sollten. Der Gemeinderat erwartet, daß der Enkel dieses Wort respektiere und die fürstliche Verwaltung jenes Versprechen nicht mit dem Hinweis abtue, das Dokument enthalte nur ein persönliches, aber keinen Nachfolger bindendes Versprechen. Unterzeichnet ist die Erklärung von dem Beigeordneten und den Mitgliedern des Gemeinderats.

¹⁾ Vgl. Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen in seinem Jahrbuch f. Nationalök. u. Statistik. N. F. XVI, S. 142 ff. — Derselbe, Die Fideikommission in den östlichen Provinzen Preußens, in der Festgabe für Georg Hanssen. Tübingen 1889, 259—300. Nach der Ztschr. d. K. preuß.

i. J. 1907 vorhandenen 1195 Fideikommissen nur 519 aus der Zeit vor 1850 stammen, dagegen in dem Zeitraum von 1851 bis 1907 676 neue hinzugekommen sind, davon freilich 174 durch Umwandlung von Lehen in Fideikommissen¹⁾ (s. Seite 21). Die Zahl der Neugründungen (also ohne die Umwandlung von Lehen) hat sich 1881—95 gegen 1851 bis 1880 in allen östlichen Provinzen, mit Ausnahme von Posen und Westpreußen, vermehrt. In Schlesien und Brandenburg ist in den 15 Jahren 1880—95 mehr Boden neugebunden worden, als in den 30 Jahren 1851—80, in Schlesien sogar um ein Drittel mehr. Die Nachweisungen für die Jahre 1896—1907 ergeben ein im beschleunigten Tempo fortschreitende Fideikommißbildung; in diesem Zeitraum wurden 161 neue Fideikommissen errichtet; die gebundene Fläche ist um 10,9 % gestiegen. Im Jahre 1907 waren 2 299 797 ha, d. h. ein Fünftel des gesamten Staatsgebietes, mehr wie der Umfang der Provinz Westfalen, fideikommissarisch gebunden.²⁾ Den Höchststand weist die Provinz Schlesien auf, wo 15,9 %, also nahezu ein Sechstel der gesamten Fläche fideikommissarisch gebunden ist²⁾ (s. Seite 22). Schreitet man zur Betrachtung kleinerer Verwaltungsbezirke, so steigt der Prozentsatz von noch nicht 0,9 % in Allenstein und Stade, bis zu 20,8 % in Stralsund und 21,0 % in Oppeln. Es gibt Kreise, welche überhaupt kein Fideikommiß aufweisen, und Kreise, in denen sie über 50 % der Gesamtfläche ausmachen³⁾. In den sechs östlichen Provinzen Preußens

statist. Landesamts 49. Jahrg. S. 352 betrug in Preußen die gesamte Fideikommißfläche
 Anfang 1896: 2 073 397 ha
 Ende 1907: 2 299 793,2 ha.

Nach der Österr. statist. Monatschrift 9. Jahrg. S. 465 ff. betrug die österreichische Fideikommißfläche

1882: 1 140 192 ha

1897: 1 193 900 ha

³⁾ Kreise, in welchen die Fideikommissen Ende 1907 $\frac{1}{5}$ und mehr der Gesamtfläche ausmachten:

	%		%
Wittgenstein	53,0	Ratibor Land	28,3
Plön	47,7	Sigmaringen	27,2
Militsch	42,9	Sprottau	25,7
Tarnowitz	42,1	Oels	40,9
Pleß	41,7	Freistadt	24,7
Adelau	40,3	Rosenberg i. O.-S.	25,4
Hirschberg	35,5	Rosenberg i. Wpr.	25,7
Tost-Gleiwitz	40,5	Habelschwerdt	26,1
Oldenburg	32,6	Pleschen	23,1
Reichenbach	32,4	Templin	21,9
Schmalkalden	32,4	Lissa	21,9
Groß-Wartenberg	32,2	Sagan	21,8
Waldenburg	30,9	Grätz	20,9
Rügen	28,8	Lübben	20,8
Franzburg	28,3	Frankenstein	20,5
Kösel	26,7	Höxter	20,3
Lublinitz	34,9	Mohrungen	20,0
Krotoschin	27,8		

1) Übersicht der preußischen Fideikommisse nach Art und Zeit ihrer Entstehung.

(Auf Grund des Aufsatzes von F. Kühnert i. d. Ztschr. d. K. preuß. statist. Landesamts 1909 S. 301—360.)

Von den Ende 1907 gezählten Fideikommissen wurden gegründet:

in den Jahren	Z a h l			Mit einer gegenwärtigen Fläche von ha			in den Jahren	Z a h l			Mit einer gegenwärtigen Fläche von ha		
	überhaupt	vom Hundert	im Jahresdurchschnitt	überhaupt	vom Hundert	im Durchschnitt		überhaupt	vom Hundert	im Jahresdurchschnitt	überhaupt	vom Hundert	im Durchschnitt
bis 1850	519	43,4	—	1 249 376	54,3	2 407	1896—1900	63	5,3	12,6	75 881	3,3	1 204
1851—1860	90	7,5	9,0	174 549	7,6	1 939	1901—1905	61	5,1	12,2	104 993	4,6	1 721
1861—1870	98	8,2	9,8	139 935	6,1	1 428	1906—1907	37	3,1	18,5	45 526	2,0	1 230
1871—1880	110	9,2	11,0	196 563	8,5	1 787	1851—1907	676	56,6	11,9	1 050 421	45,7	1 554
1881—1890	164	13,7	16,4	192 183	8,4	1 172	insgesamt	1 195	100		2 299 797	100	1 925
1891—1895	53	4,4	10,6	120 791	5,8	2 279							

In den 12 Jahren 1896—1907 wurden in den Provinzen Fideikommisse errichtet:

in	Z a h l		H e k t a r mit einer gegenwärtigen Fläche		in	Z a h l		H e k t a r mit einer gegenwärtigen Fläche	
	überhaupt	im Durchschnitt	im Ganzen	durchschnittlich		überhaupt	im Durchschnitt	im Ganzen	durchschnittlich
Ostpreußen	11	0,92	13 140	1 095	Sachsen	12	1,00	8 247	687
Westpreußen	9	0,75	17 644	1 470,3	Schleswig-Holstein	11	0,92	6 971	581
Brandenburg	15	1,25	23 149	1 929	Hannover	7	0,58	2 875	240
Pommern	15	1,25	25 751	2 146	Westfalen	7	0,58	5 288	441
Posen	27	2,25	43 262	3 605	Hessen-Nassau . . .	12	1,00	4 169	348
Schlesien	31	2,59	74 120	6 177	Rheinprovinz	4	0,33	1 784	149
östl. Prov. zus. . .	108	9,00	197 066	16 422	westl. Prov. zus. . .	53	4,41	29 334	2 445
Staat	161	13,42	226 400	18 866,6					

226 400 ha = 0,65 % der Gesamtfläche des Staats.

2) Ausdehnung, Waldfläche und Grundsteuerreinertrag der preuß. Fideikommisse Ende 1907.

Regierungs- bezirke resp. Provinzen	Auf die Fideikommisse entfielen %		Auf die Waldfläche der Fideikommisse entfielen % der			Regierungs- bezirke resp. Provinzen	Auf die Fideikommisse entfielen %		Auf die Waldfläche der Fideikommisse entfielen % der		
	der Ge- sam- fläche	des Ge- sam- reiner- trages	Gesamt- fläche	Gesamt- wald- fläche	Fidei- kom- miss- fläche		der Ge- sam- fläche	des Ge- sam- reiner- trages	Gesamt- fläche	Gesamt- wald- fläche	Fidei- kom- miss- fläche
Königsberg	8,0	8,3	2,3	13,3	28,4	Schleswig- Holstein	7,6	9,4	1,5	22,3	19,5
Gumbinnen	1,4	1,3	0,5	3,1	33,5	Hannover	1,4	2,4	0,4	2,7	28,8
Allenstein	0,9	1,0	0,4	1,8	40,3	Hildesheim	2,9	3,3	1,2	3,3	39,7
Ostpreußen	3,7	4,7	1,1	6,4	29,9	Lüneburg	1,8	2,1	1,1	5,0	60,8
Danzig	1,6	1,0	0,8	4,0	47,8	Stade	0,9	1,6	0,2	3,8	27,8
Marienwerder	5,2	4,9	2,2	9,8	43,3	Osnabrück	2,6	2,9	1,6	11,7	63,3
Westpreußen	4,7	3,4	1,8	8,2	43,9	Aurich	3,1	6,1	0,3	10,3	8,9
Potsdam	8,1	8,7	3,5	11,5	43,0	Hannover	2,0	2,9	0,9	5,1	44,3
Frankfurt	8,0	5,9	5,0	13,7	62,6	Münster	8,4	9,5	3,7	19,2	43,9
Brandenburg	8,1	7,3	4,2	12,6	52,4	Minden	7,5	7,8	4,1	20,7	54,4
Stettin	6,6	7,7	1,6	8,4	24,4	Arnsberg	7,5	5,6	5,8	13,7	76,9
Köslin	5,1	5,0	2,1	8,9	41,1	Westfalen	7,8	7,5	4,6	16,4	58,6
Stralsund	20,8	21,3	3,9	25,9	18,7	Kassel	6,2	5,4	4,3	11,1	69,2
Pommern	7,8	10,6	2,1	10,4	27,5	Wiesbaden	2,6	3,8	1,3	3,1	48,9
Posen	8,4	8,6	3,1	15,3	37,5	Hessen- Nassau	4,9	4,8	3,2	8,1	65,4
Bromberg	3,8	4,3	1,2	6,0	31,5	Koblenz	4,0	3,4	2,7	6,6	69,0
Posen	6,6	6,8	2,4	12,0	36,2	Düsseldorf	4,5	5,1	1,2	10,7	41,1
Breslau	16,7	12,2	7,4	35,6	44,1	Köln	2,8	3,1	1,5	4,9	52,1
Liegnitz	10,1	6,8	6,8	18,5	67,8	Trier	1,1	1,0	0,8	2,4	78,0
Oppeln	21,0	13,5	12,8	44,4	61,1	Aachen	1,8	1,2	1,2	4,6	68,2
Schlesien	15,9	10,9	9,0	31,1	56,5	Rheinland	2,8	3,0	1,6	5,3	58,3
Magdeburg	6,2	4,9	2,8	12,7	44,5	Hohenzollern	16,4	12,9	12,8	37,8	78,3
Merseburg	4,2	4,3	1,7	8,7	40,4	Preuß. Staat	6,6	6,4	3,1	12,9	46,3
Erfurt	2,6	3,3	0,8	3,5	32,6						
Sachsen	4,9	4,4	2,1	9,8	42,2						

betragen sie 8 % der Gesamtfläche; 197 066 ha, d. h. 0,97 % der letzteren, sind allein in den Jahren 1896—1907 neu hinzugekommen, ein deutlicher Beleg dafür, daß die Gefahr der Latifundienbildung um so größer wird, je mehr sich Deutschland industrialisiert.

Das zeigt sich selbst in Bayern mit seiner im Vergleich zu anderen deutschen Landesteilen geringen Industrie. Die fideikommissarische Bindung des Bodens beträgt, entsprechend dem Vorherrschen des bäuerlichen Besitzes, allerdings nur erst 3,4% der Gesamtfläche des rechtsrheinischen Bayern gegen 6,6% der Gesamtfläche in Preußen¹⁾. Auch stammt hier, entsprechend dem vergleichsweise späten Erwachen einer industriellen und kommerziellen Regung, im Gegensatz zu Preußen, noch die Mehrzahl der Fideikommisse aus der Zeit vor 1850, nämlich 106 gegen 96, welche von 1850 bis 1909 hinzugekommen sind²⁾. Das kommt von der annoch überwiegenden Zahl der adeligen Hausgüter, der Fideikommisse des vormaligen unmittelbaren Reichsadels und der Lehen unter den bayerischen Fideikommissen. Selbstverständlich müssen wir, wenn es sich um die Zunahme der Fideikommisse handelt, von diesen drei Arten derselben absehen. Denn bei deren Natur ist eine Zunahme fast ausgeschlossen; in ihrer enormen Mehrzahl stammen sie sogar noch aus der Zeit des hl. römischen Reiches. Die Fideikommisse, von deren Zunahme allein Gefahr droht, sind die gemäß der bayerischen Verfassungsbeilage VII³⁾. Das sind bis jetzt im ganzen 137 mit einer gebundenen Fläche von 123 863 ha. Davon fallen 17 mit einer Fläche von nur 11 257 ha auf die Zeit vor 1800, auf die Zeit von 1800—1850 fallen 33 mit einer Fläche von 35 032 ha, auf die Zeit von 1851—1900 dagegen fällt die Errichtung von 74 mit einer Fläche von 67 998 ha, wozu von 1901 bis 1909 noch 13 mit einer Fläche von 9576 ha hinzugekommen sind. Also auch hier fallen in die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts doppelt soviel Fideikommisse wie in dessen erste Hälfte; und wenn es an bayerischen Industriellen, die zur Fideikommißgründung reich genug sind, fehlt, kommen Industrielle aus anderen deutschen Staaten herein, um den Adel, damit das Recht der Fideikommißgründung und damit die Aussicht auf Erlangung der erblichen Reichsratswürde zu erwerben. Es wird nämlich durch Titel VI § 3 der bayerischen Verfassung die Verleihung der erblichen Reichsratswürde auf adelige Grundbesitzer beschränkt, welche ein Fideikommiß gründen, von dem sie

¹⁾ Vgl. Dr. Schmelzle, Der fideikommissarisch gebundene Grundbesitz in Bayern 1909. Ztschr. d. k. bayer. statist. Landesamts 1910, S. 9, 10.

²⁾ Vgl. Schmelzle, a. a. O. S. 12.

³⁾ Im rechtsrheinischen Bayern (in der Pfalz sind Fideikommisse verboten) können nach dem Edikt vom 22. Dezember 1811 Fideikommisse nur zugunsten des Adels errichtet werden. Von den aus früherer Zeit stammenden Rechtsverhältnissen ließ die Verfassungsurkunde resp. Beilage VII zu derselben, noch 17 in der Zeit vor 1800 und 5 in der Zeit von 1800—1818 errichtete Fideikommisse bestehen.

ein Grundsteuersimplum von 300 Gulden entrichten, und damit das reichgewordene Bürgertum ermuntert, sich sowohl um den Erwerb des Adels als auch um das Ankaufen von Land zum Zweck der Fideikommißbildung zu bemühen.

Auch in anderen deutschen Ländern ist es nicht anders. So schreibt der fideikommißfreundliche Professor R e h m ¹⁾ über Mecklenburg, es sei hochehrföhrlich, daß „mehr als die Hälfte des ritterschaftlichen Grundbesitzes reichen Hamburgern und zwar zu einem großen Teil in der Form fideikommissarischer Gebundenheit gehört.“

Wenden wir uns zu den B o d e n k a t e g o r i e n, welche fideikommissarisch gebunden sind. Da finden wir, daß in Preußen 46,3% der Gesamtfläche der Fideikommissen mit Wald bedeckt ist, gegen nur 23,7% der Gesamtfläche des preußischen Staats. In dieser Tatsache hat man häufig eine Rechtfertigung der Fideikommissen sehen wollen; man hat sie als Erhalter des Waldes gepriesen. Allein, wie M a x W e b e r dargetan hat, mit Unrecht²⁾: in waldarmen Kreisen sind auch die Fideikommissen waldarm. Das Vorwiegen des Waldes unter dem fideikommissarisch gebundenen Boden ist nicht die Folge von dessen Fideikommißeigenschaft, sondern umgekehrt: die Länge der Umschlagsperiode und relative Bedeutungslosigkeit des Betriebskapitals verursacht, daß Waldboden bei Errichtung von Fideikommissen begünstigt wird. M a x W e b e r hat dargetan, daß die neueren Fideikommißgründungen gute Bodenlagen bevorzugen. Es wird zwar im ganzen nicht der allerbeste landwirtschaftlich benutzte Boden gebunden — der ist zu teuer, weil er nur durch sehr intensive Kultur voll zu verwerten ist — sondern die nächstbesten Bodenarten. Schlechter Boden gehört in beträchtlichem Umfang nur dann den Fideikommissen, wenn sie alte Fideikommissen, frühere Lehen und dergl. sind. Die neuere Fideikommißgründung bevorzugt den Boden, der Grundrente und möglichst hohe und risikofreie Grundrente trägt. Das scheint auch durch die Art, wie in Bayern

¹⁾ Im Aprilheft der „Annalen des Deutschen Reichs“ 1910 S. 301.

²⁾ M a x W e b e r, Agrarstatistische und sozialpolitische Betrachtungen zur Fideikommißfrage in Preußen, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XIX, 503 ff. Die fünfzehn Kreise, in denen 1907 mindestens $\frac{1}{5}$ ihrer gesamten, nicht bewaldeten Fläche fideikommissarisch gebunden waren, sind:

Die unbewaldete Fideikommißfläche bildet % der nicht bewaldeten Gesamtfläche	Die unbewaldete Fideikommißfläche bildet % der nicht bewaldeten Gesamtfläche
Plön 45,8	Rügen 25,0
Militsch 33,4	Pleß 23,0
Oels 32,5	Reichenbach 21,7
Oldenburg 30,2	Ratibor Land 21,2
Franzburg 29,5	Tost-Gleiwitz 21,2
Adelnau 26,4	Rosenberg i. W. 20,7
Groß-Wartenberg 26,1	Grätz 20,6
Tarnowitz 26,6	

der fideikommissarisch gebundene Boden genutzt wird, bestätigt zu werden¹⁾.

Zu der Konzentration des Grundeigentums in wenigen Händen kommt als weitere Folge die Konzentration der Beamten- und Offizierstellen in den Händen der nachgeborenen Söhne. In Italien, wo man sich ungeschminkt auszudrücken pflegt, hat man seit Aufkommen der Majorate das Amt geradezu die „Fortuna“ der Jüngeren genannt. Regis servitium nostra mercatura est, sagten die neapolitanischen Adelsfamilien zu den spanischen Vizekönigen, Und von allen Ländern mit Fideikommissen läßt sich sagen, daß die Bevorzugung der jüngeren Söhne bei Besetzung der gutbezahlten Stellen in Staat und Kirche das Korrelat ihrer Ausbreitung gewesen ist.

Endlich: da dem Erstgeborenen die Wirtschaft ohne Betriebskapital und ohne entsprechende landwirtschaftliche Tüchtigkeit selten die Einnahme bringt, welche die Aufrechterhaltung des splendor familiae erheischt, wird der politische Einfluß und die Stellung des Fideikommißinhabers mißbraucht, um als notleidender Landwirt gesetzliche Begünstigungen (durch Zölle, Frachttarife und dergl.) herauszuschlagen, die, statt im Interesse des Ganzen, diesem entgegengesetzt sind; oder man sucht Steuerprivilegien, wie beim Fideikommißstempel, der Wertzuwachssteuer auf Kosten des Ganzen für sich herauszuschlagen.

Diese sozialen, wirtschaftlichen und politischen Wirkungen sind der Grund²⁾ gewesen, warum auch in Deutschland die Frankfurter

¹⁾ In Bayern haben, wie schon bemerkt, die alten Fideikommissie noch das Übergewicht über die seit 1850 errichteten, und ein großer Teil derselben reicht sogar noch in die Zeit vor 1800 zurück. Dementsprechend wird nach Schmelzle (a. a. O. S. 13) die gesamte Fideikommißfläche folgendermaßen genutzt.

	ha	%
landwirtschaftlich	67 416	28,3
forstwirtschaftlich	160 404	67,2
sonstige Fläche	10 739	4,5;

dagegen übertrifft bei der in den letzten zehn Jahren gebundenen Fläche in allen bayerischen Regierungskreisen (außer in Oberbayern) die landwirtschaftlich genutzte Fläche bedeutend den Wald (vgl. Schmelzle, a. a. O. S. 20).

²⁾ Sie sind auch die Ursache, warum die Mehrzahl der deutschen Nationalökonomien, welche sich über die Fideikommissie ausgesprochen haben, nicht für fideikommissarische Bindung des Bodens ist. (Vgl. Buchenberger a. a. O. I, 457.) Über die beiden neuesten Verteidiger derselben, Freiherr von Reibnitz, Familienfideikommissie, ihre wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wirkungen, (Berlin 1908) und Prof. Rehm im Aprilheft der „Annalen des Deutschen Reiches“ siehe die Kritik von Rudolf Leonhard im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Jahrgang 1911, I. Heft, herausgegeben von Jaffé, Tübingen 1911.

Nationalversammlung am 21. Dezember 1848 beschlossen, und der § 38, Absatz 1 des Gesetzes über die Grundrechte dementsprechend bestimmt hat: „Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung des einzelnen Staates“. Auch findet sich wörtlich dieselbe Bestimmung im § 170 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 und im § 168 der Erfurter Versammlung. Und schon vorher hatte in Preußen die oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848, entsprechend ihrem Grundprinzip: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich“ dasselbe Fideikommisßverbot, wie es die deutschen Grundrechte enthalten, in ihrem § 38 ausgesprochen, und auch die revidierte Verfassung vom 31. Januar 1850 hat die Bestimmung im § 40 wiederholt. Auch in anderen deutschen Staatsgebieten wurden Gesetze in Ausführung des § 38 der Deutschen Grundrechte erlassen. Allein, als die Reaktion eintrat, wurden in allen diesen Staaten, mit Ausnahme von Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt, diese Bestimmungen wieder beseitigt. In Preußen geschah dies durch das Gesetz vom 5. Juni 1852. Bestrebungen auf dem Wege der Reichsgesetzgebung, die Familienfideikommisse zu untersagen, haben sich gelegentlich der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend gemacht; sie sind aber nicht durchgedrungen. Es wurde zwar anerkannt, daß dem Fideikommisßwesen mancherlei Mängel anhafteten; aber eine Beseitigung hätte unserer dermaligen inneren Politik zu sehr widersprochen. Man verlangte vielmehr Neugestaltung des geltenden Fideikommisßrechts, und diese wurde durch das Bürgerliche Gesetzbuch der Landesgesetzgebung überwiesen, in der bei der Zusammensetzung der gesetzgebenden Faktoren eher eine weitere Festigung als eine Beseitigung der Fideikommisse zu erwarten war.

Dementsprechend sind teils auf dem Wege des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, teils durch besondere Gesetze in einer Anzahl deutscher Staaten neue Bestimmungen über Fideikommisse getroffen worden. Unter diesen ragt das königlich sächsische Gesetz über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 hervor. Im Jahre 1903 hat die preußische Regierung einen vorläufigen Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse veröffentlicht, der sich in wichtigen, grundlegenden Bestimmungen an das sächsische Gesetz anschließt.

Danach soll im Gegensatz zum bisherigen preußischen Fideikommisßrecht nur mehr Grundbesitz, der seinem Hauptzwecke nach zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dient, fideikommissarisch gebunden werden können. Den reinen Geldfideikommissen wird von den Motiven die innere Daseinsberechtigung abgesprochen, da sie nur den Bezug von Renten sicherten, von dem Bezugsberechtigten aber keine eigene Arbeit verlangten; deshalb seien sie auch nicht geeignet, zur Teilnahme an gemeinnütziger Tätigkeit im Dienste des Vaterlandes an-

zuregen. — Die Motivierung ist etwas auffallend, wenn wir erwägen, daß die 1195 Fideikommisse, die es Ende 1907 in Preußen gab, nur 1075 Besitzern gehörten, somit mehrere Fideikommisse, um mit den Motiven zu reden, von einer Person bearbeitet wurden und von den ostelbischen Gütern über 4000 ha 43,4 % verpachtet, 34,2 administriert und nur 22,4 % selbst bewirtschaftet wurden. Da der einzige Zweck der Fideikommisse der Schutz der dem Großgrundbesitz angehörigen Familien sei, wird den mit Grundfideikommissen verbundenen Geldfideikommissen ein Höchstbetrag gesetzt, um es zu vermeiden, daß dadurch mittelbar wieder Geldfideikommisse entstehen, neben denen Grundbesitz, nur um den Schein des Grundfideikommisses zu wahren, beibehalten wird.

Geldfideikommisse sollen also nur in Verbindung und Unterordnung unter Grundfideikommisse errichtet werden. In solcher Verbindung und Unterordnung sollen sie sogar errichtet werden müssen, wie sich gleich zeigen wird.

Der § 2 setzt den Mindestertrag eines Grundfideikommisses auf 10 000 Mk. fest. Dieses Jahreseinkommen muß in Höhe von mindestens 5000 Mk. aus einer Besitzung herrühren, die ein wirtschaftliches Ganzes bildet. Der Gedanke ist, daß der Fideikommißinhaber selbst wirtschaften soll. Da ihm dies aber nach seiner Vorbildung häufig unmöglich sein dürfte, wird die Verpachtung nicht gänzlich ausgeschlossen; aber es soll Verpachtung nur im großen stattfinden. Wenn das Pachtgut nicht mindestens 5000 Mk. Pacht bringt, ist Verpachtung verboten. Eine Parzellenverpachtung also, wie sie seitens der bayerischen Fideikommißherren auf 23 % ihrer landwirtschaftlich genutzten, fideikommissarisch gebundenen Fläche stattfindet¹⁾, wird nicht gerne gesehen.

Das Jahreseinkommen des Fideikommißinhabers soll 10 000 Mk. betragen nach Abzug der auf dem Grundbesitz ruhenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben, der Hypothek- und Grundschuldzinsen, mit Einschluß der Amortisationsquoten, der Leistungen aus Rentenschulden und der auf Grund des Gesetzes oder nach Anordnungen des Stifters zu entrichtenden Beiträge. Dabei ist bestimmt, daß alle die ebengenannten Lasten nicht mehr betragen dürfen als die Hälfte des Reinertrages des Grundbesitzes. Es soll also eine Verschuldungsgrenze bis zur Hälfte des Reinertrags eingeführt werden.

Nun kommt eine dem sächsischen Gesetz entlehnte Neuerung im Fideikommißwesen. Die Schwäche dieses besteht, wie ich vorhin gezeigt habe, in der Trennung des Betriebskapitals vom Boden. Um

¹⁾ Nach Schmelzle a. a. O. S. 16 sind im rechtsrheinischen Bayern 15 509 ha des fideikommissarisch gebundenen Besitzes parzellenweise verpachtet; die landwirtschaftlich genutzte Fläche desselben beträgt 67 416 ha.

dieser Trennung und den sich daraus ergebenden Nachteilen vorzubeugen, werden zwei Fonds vorgesehen.

Erstens, die Verbesserungsmasse. Zur Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung des Familienfideikommisses soll ein Kapital angesammelt werden: die Verbesserungsmasse. Sie wird gebildet aus Beiträgen, die der Fideikommißinhaber jährlich zu entrichten hat, aus einem vom Stifter etwa ausgesetzten Grundkapital und den auflaufenden Zinsen. Um zu verhindern, daß aus dem Grundfideikommiß ein Geldfideikommiß werde, ist für diese Verbesserungsmasse ein Höchstbetrag vorgesehen. Sie soll nämlich das hundertfache Jahreseinkommen des Fideikommißbesitzers, aus Land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz, nicht überschreiten. Gehen wir also vom Mindestbetrag des Jahreseinkommens, d. h. von 10 000 Mk. aus, so darf in diesem Fall die Verbesserungsmasse nicht mehr als eine Million Mark betragen.

Zweitens: die Abfindungs- und Ausstattungsstiftungen. Zur Gewährung von Abfindungen und Ausstattungen an Familienglieder hat der Stifter zugleich mit dem Familienfideikommiß eine Abfindungsstiftung und eine Ausstattungsstiftung zu errichten. Die diesen beiden Stiftungen gewidmeten Kapitalien unterliegen gleichfalls einem Höchstbetrag. Sie dürfen den Betrag des zehnfachen Jahreseinkommens aus dem Grundfideikommiß nicht übersteigen. Beträgt das Jahreseinkommen also 10 000 Mk., so ist der Höchstbetrag des Ausstattungs- und Abfindungsfonds 100 000 Mk. Jeder Fideikommißinhaber hat an die Abfindungs- und Ausstattungsstiftung jährliche Beiträge zu entrichten. Diese Beiträge werden als Regel als angemessen erachtet, wenn sie zusammen und unter Hinzurechnung der jährlichen Nutzungen der Stiftungsvermögen den sechsten Teil des Jahreseinkommens des Fideikommißbesitzers aus dem Fideikommißvermögen erreichen.

Es wird also eine Art Versicherungszwang des Fideikommißinhabers festgesetzt, der ihm, im Falle die Abfindung und Ausstattung fällig wird, die dazu nötigen Summen sichern soll. Desgleichen ist ein Sparzwang zur Fürsorge für Betriebskapital vorgesehen; durch beides soll für das Vorhandensein des nötigen Betriebskapitals Vorsorge getroffen werden.

Für den dauernden Glanz des jeweiligen Fideikommißinhabers ist also eventuell gesorgt. Nicht so für die Abgefundenen. Da die Rente des zehnfachen Betrages des Jahreseinkommens des Fideikommißinhabers den Höchstbetrag bildet, der unter alle Abfindungsberechtigten verteilt werden soll, in diese Rente also überlebende Witwen, unterhaltungsberechtigte Witwen früherer Inhaber, Kinder und Enkel eines früheren Fideikommißbesitzers und die eignen Nachgeborenen sich zu teilen haben, ist ihr Schicksal eventuell kläglich.

Da die Motive ein Hauptgewicht darauf legen, daß es darauf an-

komme, Familien zu erhalten, welche dem Staate eine Gewähr bieten, daß er jederzeit Kräfte finde, die bereit sind, in staaterhaltendem Sinne zu wirken, ist wohl daran gedacht, die Abgefundenen vor allem wieder als Anwärter auf die Beamtenstellen und die Stellen in Heer und Flotte zu betrachten, wie dies zur Zeit des Ancien Régime der Fall war. Zum Monopole des Ältesten am Gut kommt das Monopol der Nachgeborenen an den Staatsstellen. Das aber würde noch nicht genügen. Schon als unter Karl X. von Frankreich der Versuch gemacht wurde, in Frankreich Majorate wiederum einzuführen, hat man darauf aufmerksam gemacht¹⁾, daß es nötig sei, Stiftungen und Klöster ins Leben zu rufen, um diejenigen, welche durch die Majorate in Armut versetzt würden, zu ernähren, und der damalige Justizminister selbst deutete an, daß entsprechende Anordnungen folgen würden. Und da die Emanzipationsbestrebungen unserer Damen noch nicht so weit gehen, sie Anspruch erheben auf Offiziersstellen in Armee und Flotte, so müßten auch wir wieder zur Errichtung von Damenstiften und Klöstern für sitzengebliebene Töchter gelangen.

Bei den hohen Vermögensanforderungen, welche der preußische Entwurf an Fideikommißstifter macht, dürfte die Fideikommißgründung ein Reservatrecht sehr reicher Leute bleiben. Daher würde die Gefahr ihrer Zunahme nicht groß sein, lebten wir nicht in einer Zeit kolossaler Zunahme kommerziellen und industriellen Reichtums. Es besteht die Gefahr, daß wie einst in England und Schottland ein großer Teil dieses Reichtums von den neu Reichgewordenen zur Fideikommißgründung verwendet werde. Damit droht uns eine Aufsaugung des Bodens in wenigen Händen, wie sie dort stattgefunden hat; und während man dort als Gegenmittel heute die Auflösung der Fideikommisse in das Belieben der Inhaber gestellt hat, wollen wir durch neue Fideikommißgesetze dieser Gefahr Tür und Tor öffnen.

Nun sagt man freilich, gegen solche Aufsaugung biete die erforderliche Genehmigung des Königs zur Errichtung neuer Fideikommisse und zur Erweiterung bestehender um Grundstücke von mehr als 10 000 Mk. Wert einen Schutz. Das ist eine Täuschung. Die Fürsten sind seit 50 Jahren stets bestrebt gewesen, die Ausbreitung der Fideikommisse zu erleichtern, in der Meinung, sich dadurch besondere Stützen zu schaffen. Müssen ja doch in einigen deutschen Staaten die Fideikommißerben bei ihrem Eintritt in den Fideikommißbesitz dem Landesherren einen besonderen Treueid leisten. Das waren Maßnahmen, die vielleicht angezeigt waren zu einer Zeit, da das Königtum noch mit dem Feudaladel um die Macht im Staate zu kämpfen hatte. Nicht darin liegt die Gefahr unserer Zeit. Sie liegt auch nicht in einer zunehmenden Zersplitterung des Vermögens, sondern in einer zu großen Konzentration desselben.

¹⁾ Siehe Brentano, Gesammelte Aufsätze, I, 99.

Was wird die Folge sein, wenn das Gesetz die Wirkungen hat, die solche Gesetze überall in gleichen Zeitverhältnissen gehabt haben?

Die Gesellschaft hat das Interesse, daß der Reichtum des Volkes im ganzen zunehme und daß sich allen die Möglichkeit biete, zu Reichtum aufzusteigen. Die, welche zu Reichtum gelangt sind, suchen dagegen die erworbenen Reichtümer sich und ihren Kindern zu erhalten. Geschieht dies durch unausgesetzt erneute Tätigkeit, so ist es vortrefflich; dann wächst der Reichtum des ganzen Volkes. Die amerikanischen Milliardäre, welche ihren Reichtum überströmen lassen in humanitären Stiftungen und solchen zu Bildungszwecken, nicht bloß über Amerika, sondern wie erst jüngst wieder Carnegie, auch über das alte Europa, bezwecken damit neben anderem, daß ihre eigenen Nachkommen nicht durch erschlaffenden Reichtum von weiterer Arbeitsbetätigung abgehalten werden. Derselbe Gesichtspunkt hat bei uns den vortrefflichen Abte beseelt. Hier dagegen soll durch neue Fideikommißgesetze denen, welche Reichtum erworben haben, die Möglichkeit gegeben werden, sich und ihren Nachkommen dessen Genuß ohne Arbeitsbetätigung zu sichern. Damit dies erreicht werde, sollen andere davon ausgeschlossen werden, daß auch ihnen gelinge, was jenen gelungen ist.

Einerseits ist der Boden Deutschlands beschränkt. Andererseits wächst die deutsche Bevölkerung Jahr für Jahr um etwa 900 000 Menschen. Mit diesen Hunderttausenden, welche jedes Jahr zur deutschen Bevölkerung neu hinzukommen, steigert sich der Monopolcharakter des Bodens. Heute beträgt die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Deutschen Reichs etwas weniger als 49 ar pro Kopf der Bevölkerung; um die Mitte des 19. Jahrhundert dürfte sie nur mehr 30 ar betragen. Jetzt soll dieses Produktionsmittel von steigendem monopolistischen Charakter durch Fideikommisse auch absolut in immer weniger Händen konzentriert werden. Dabei die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß das fideikommissarisch gebundene Gut stets mindestens 10 000 Mk. abwerfe, eventuell durch Erhöhungen der Agrarzölle!

Man behauptet, es sei dies im Interesse der Stabilität der Gesellschaftsordnung. Während wie gesagt die Bevölkerung Jahr für Jahr um Hunderttausende wächst, soll eine Klasse von Menschen geschaffen werden, denen vor allem die Aufgabe zufallen soll, diese Millionen und aber Millionen zu beherrschen, um ihnen nichts zu überlassen, als Zuschauer ihrer Kämpfe und Intrigen um die Regierung und gut bezahlten Stellen zu sein.

Dies ist nicht im Interesse der bestehenden Gesellschaftsordnung, sondern geeignet, sie im höchsten Maße zu gefährden.

Der Artikel 4 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat sagt: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich; Standesvorrechte finden nicht statt“.

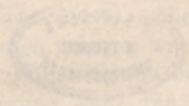
Die Motive zu dem preußischen Gesetzentwurfe sagen freilich,

die geschichtliche Entwicklung der Familienfideikommisse zeige, daß diese Bestimmung der Verfassung keinen festen Halt habe gewinnen können; die Entwicklung der Fideikommisse stehe im Widerspruch mit dem § 4 der preußischen Verfassung. Jetzt soll diese Verfassungswidrigkeit des weiteren legalisiert werden. Das ist um so auffallender in einer Zeit, da die verbündeten Regierungen — es war am 3. November 1908 — dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur Einschränkung des gesetzlichen Erbrechts der Seitenverwandten vorgelegt haben; wo kein Testament vorhanden, sollte an Stelle der Geschwisterkinder der Staat erben. Im Gegensatz dazu soll für eine beschränkte Zahl von Familien die Erbfolge auch den entferntesten Vettern durch Fideikommisse besonders gefestigt werden. Eine beschränkte Zahl von Familien soll privilegiert werden im Besitze des Bodens und der Besetzung der leitenden Stellen im Staat. Die Millionen, die jährlich zuwachsen, sollen ihnen gegenüber minderen Rechts sein.

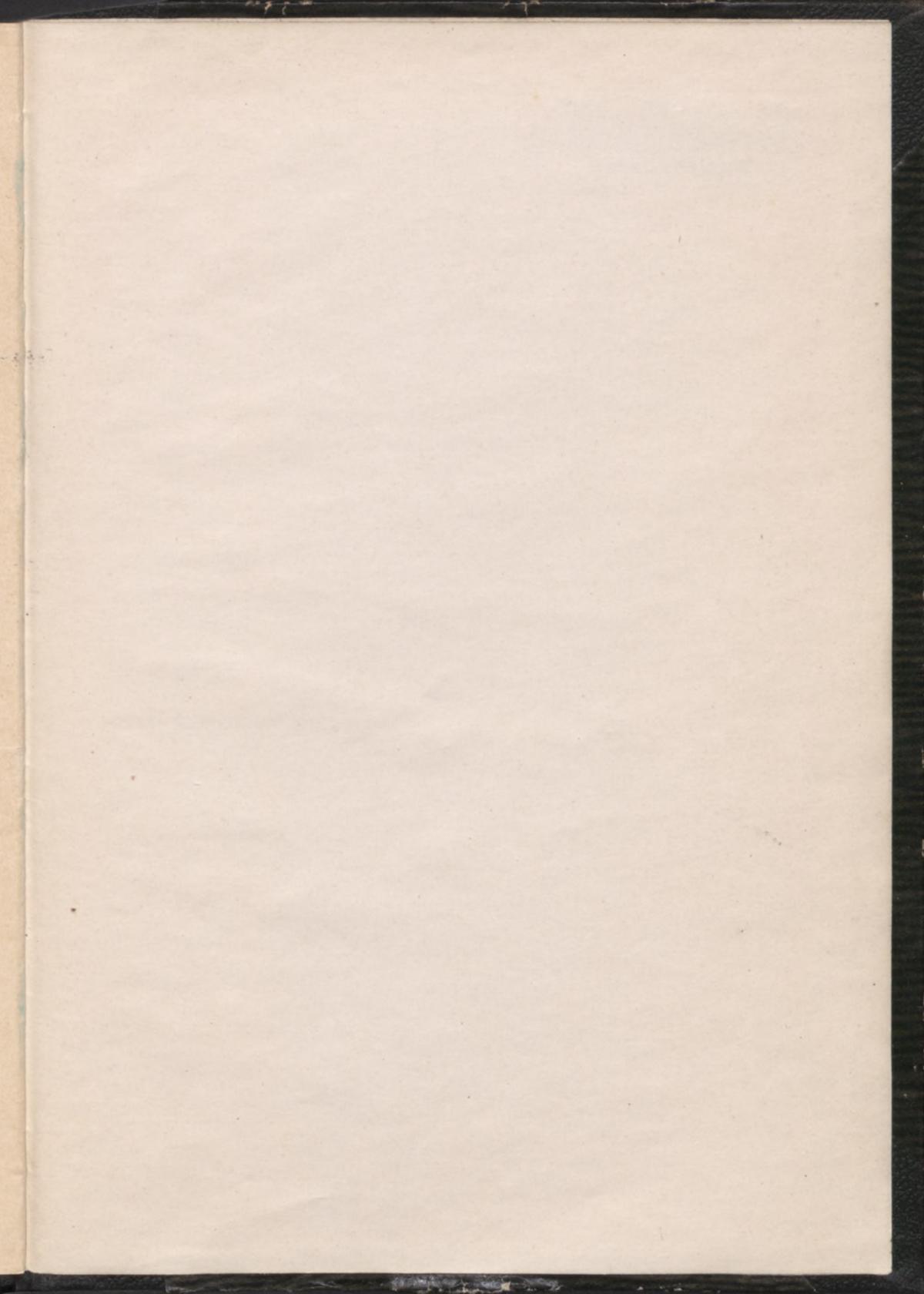
Das dürfte auf die Dauer nicht haltbar bleiben.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Additional faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page, surrounding the central stamp.



Biblioteka Główna UMK



300048704904

